

**VORSCHLAGSENTWURF DER BEFREIUNGSTIGER VON TAMIL EELAM
IM NAMEN DES TAMILISCHEN VOLKES
FÜR EINE VEREINBARUNG ZUR EINRICHTUNG EINER
INTERIMS-BEHÖRDE ZUR SELBSTVERWALTUNG
FÜR DEN NORD-OSTEN SRI LANKAS**

In Übereinstimmung mit den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte, der Gleichheit aller Menschen und des Selbstbestimmungsrechts der Völker;

Im festem Willen, dauerhaften Frieden für alle Menschen der Insel Sri Lanka zu schaffen;

In Hochschätzung aller Anstrengungen der Königlich Norwegischen Regierung, des norwegischen Volkes und der internationalen Staatengemeinschaft, dauerhaften Frieden in Sri Lanka zu etablieren;

In Anerkennung der Tatsache, dass eine friedliche Lösung eine reale Möglichkeit bleibt, trotz der problematischen Geschichte des Friedensprozesses zwischen dem singhalesischen und tamilischen Volk;

Im festen Willen, eine Interims-Behörde zur Selbstverwaltung [interim self-governing authority] (im Folgenden: IBSV) für die Nord-Osten-Region einzurichten und für die Dauer der fortwährenden Suche nach einer endgültigen Friedensregelung den dringenden Bedürfnisse des Volkes im Nord-Osten nachzukommen, indem durch die Festlegung von Gesetzen und Politikkonzepten effektiv und zielgerichtet Wiederansiedlung, Rehabilitation, Wiederaufbau und Entwicklung betrieben werden;

In vollem Bewusstsein, dass die Geschichte der Beziehungen zwischen dem tamilischen und dem singhalesischen Volk geprägt ist von einer Aufeinanderfolge gebrochener Versprechungen sowie einseitiger Missachtung von Verpflichtungen seitens verschiedener Regierungen Sri Lankas, welche sich aus Verträgen und Vereinbarungen ergeben, die zwischen Staatsregierung und gewählten Vertretern des tamilischen Volkes offiziell eingegangen wurden;

Eingedenk dessen, dass von mehreren Regierungen Sri Lankas Verfolgung, Diskriminierung, willkürliche Gewalt durch Staatsorgane und staatlich angestachelte Gewalttaten gegen das tamilische Volk ausgegangen sind;

Unter Bezugnahme auf die Tatsache, dass das tamilische Volk seine Repräsentanten in den Wahlen, die auf die Vaddukoddai-Resolution von 1976 folgten, beauftragt hat, einen unabhängigen, souveränen und weltlichen Staat zu errichten;

Eingedenk dessen, dass der bewaffnete Kampf der Tamilen als eine Maßnahme der Selbstverteidigung und als ein Mittel zur Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts erst begann, nachdem über 40 Jahre gewaltlosen außerparlamentarischen wie parlamentarischen Kampfes vergebens blieben und sämtliche Möglichkeiten, den Konflikt auf friedlichem Wege zu lösen, erschöpft waren;

In Erinnerung rufend, dass die Befreiungstiger von Tamil Eelam als erste einen einseitigen Waffenstillstand verkündeten, namentlich im Dezember 2000 und dann wieder im Dezember 2001, Hauptstraßen [im von ihnen kontrollierten Gebiet, A.d.Ü.] dem Verkehr öffneten, Warenlieferungen erleichterten und den Menschen Reisemöglichkeiten einräumten, und dass sie bester Absicht Glaubens in die Friedensverhandlungen eintraten, eine Atmosphäre schaffen zu können, die einer Rückkehr zur Normalität und einer gerechten, dauerhaften Friedenslösung dienlich sein würde;

In Anerkennung des politischen Mutes der gegenwärtigen Regierung Sri Lankas [nunmehr: vorherige Regierung, A.d.Ü.], auf den Waffenstillstand von 2001 positiv zu antworten;

In der Erkenntnis, dass der Krieg in Sri Lanka vorrangig auf den Nord-Osten begrenzt war und dort eine Zerstörung der sozialen, ökonomischen, administrativen und baulichen Infrastruktur zur Folge hatte, und dass der Nord-Osten nach wie vor die vom Krieg betroffene Region bleibt;

Unter Bezugnahme darauf, dass die Mehrheit des tamilischen Volkes im Nord-Osten durch ihr Votum bei den Wahlen im Jahre 2000 ein Mandat ausgesprochen hat, demzufolge die LTTE als Volksvertretung anzuerkennen ist;

Wissend, dass die LTTE eine faktische Kontrolle und Rechtsprechung im größten Teil des Nord-Ostens Sri Lankas ausübt;

In der Einsicht, dass eine endgültige Verhandlungslösung und deren Umsetzung ein langwieriger Prozess werden wird;

Hinweisend auf die Notwendigkeit der sicheren und freien Rückkehr aller Flüchtlinge und Binnenflüchtlinge, sowie auf ihr Bedürfnis nach ungehindertem Zugang zu ihren Heimstätten und sicherer Lebens- und Arbeitsumfelder zu Land und zur See;

In der Einschätzung, dass von der Zentralregierung eingerichtete Institutionen und Dienste nicht geeignet waren und sind, den dringendsten Bedürfnissen der Menschen im Nord-Osten nachzukommen;

Im Eingeständnis, dass die Untergruppe zu Unmittelbaren Humanitären und Rehabilitations Bezogenen Bedürfnissen (SIHRN) und andere Untergruppen, die während der Friedensverhandlungen bislang gegründet wurden, ihre Arbeit verfehlt haben, weil die Zusammensetzung dieser Untergruppen sie wiederholt in die Untätigkeit trieb;

In Anerkennung der Tatsache, dass die [vorherige, A.d.Ü.] Regierung die Notwendigkeit einer Interimsbehörde ausgesprochen hat, so in ihrem Wahlmanifest 2000;

In vollem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung eine unabdingbare Voraussetzung für eine gerechte und freie Gesellschaft ist;

In der Einsicht, dass Abgaben zur Finanzierung der dringenden Bedürfnisse hinsichtlich von Wiederansiedelung, Rehabilitation, Wiederaufbau und Entwicklung der vom Krieg verwüsteten Nord-Ost-Region erhoben werden müssen, und dass solche Abgaben für das Funktionieren einer jeden Regierung notwendig sind;

In der Einsicht, dass die Hoheit über Land von besonderer Bedeutung für Wiederansiedelung, Rehabilitation, Wiederaufbau und Entwicklung ist;

Eingedenk der Tatsache, dass die Tamilen an den Entwürfen der Verfassungen von 1972 und 1978 nicht mitgewirkt haben, und dass kraft dieser Verfassungen ethnische Diskriminierung institutionalisiert und Tamilen eine wirkliche Rolle bei Entscheidungsprozessen verweigert wurde;

Unter Bezugnahme auf die sich seit über einem Jahrzehnt etablierende Praxis in den internationalen Beziehungen, Konflikte zwischen Völkern durch Vereinbarungen zwischen den Konfliktparteien zu lösen, bei denen Gleichberechtigung der Grundsatz und innovative, schöpferische Maßnahmen die Mittel sind;

Unter Berufung auf internationale Präzedenzfälle für Interim-Verwaltungsabkommen in Kriegsregionen, die ihre Rechtskraft allein aus Verträgen oder Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Konfliktparteien und deren Anerkennung durch die internationale Staatengemeinschaft ziehen;

***Feststellend**, dass Vereinbarungen wie das Waffenstillstandsabkommen, einschliesslich der darin festgelegten Rolle der Sri Lanka Monitoring Mission (SLMM), sowie Einrichtungen wie die Untergruppe zu Unmittelbaren Humanitären und Rehabilitations Bezogenen Bedürfnissen (SHIRN) oder der Nord-Osten-Wiederaufbau-Fonds (NERF), eben solche, gültigen Präzedenzfälle für ein bilaterales Verwaltungsabkommen darstellen;*

treffen somit die unterzeichnenden Parteien, namentlich die Befreiungstiger von Tamil Eelam und die Regierung Sri Lankas, folgende gemeinsame Vereinbarung:

1. Interims-Behörde zur Selbstverwaltung

Eine Interims-Behörde zur Selbstverwaltung (IBSV) [interim self-governing authority (ISGA)] wird für die acht Bezirke im Nord-Osten – namentlich Amparai, Batticaloa, Jaffna, Kilinochchi, Mannar, Mullaitivu, Trincomalee und Vavuniya - solange eingesetzt werden, bis eine endgültige Vereinbarung getroffen und in Kraft gesetzt wird.

Vertreter der moslemischen Gemeinschaft haben das Recht, durch Formulierung ihrer Rolle in der IBSV an deren Gestaltung mitzuwirken.

2. Zusammensetzung der IBSV

- 2.1. Die IBSV wird aus der durch die Parteien dieser Vereinbarung zu beschliessenden Anzahl an Mitgliedern bestehen.
- 2.2. Die IBSV wird sich zusammensetzen aus:
 - 2.2.a. Seitens der LTTE ernannten Mitgliedern
 - 2.2.b. Seitens der Zentralregierung ernannten Mitgliedern, sowie
 - 2.2.c. Seitens der moslemischen Gemeinschaft des Nord-Ostens ernannten Mitgliedern.
- 2.3. Die Anzahl der Mitglieder soll so festgelegt werden, dass sichergestellt wird:
 - 2.3.a. Eine absolute Mehrheit der seitens der LTTE ernannten Mitglieder in der IBSV.
 - 2.3.b. Unter Beachtung des obigen Absatzes (a) sollen die moslemischen und die singhalesischen Gemeinschaften im Nord-Osten in der IBSV repräsentiert sein.
- 2.4. Der/die Vorsitzende wird durch eine einfache Mehrheit der IBSV-Mitglieder gewählt und fungiert als der leitende Ausführende der IBSV.
- 2.5. Der/die Vorsitzende ernennt die/den ChefverwalterIn für den Nord-Osten, sowie alle weiteren Beamten, die zur Unterstützung in der Ausübung ihrer/seiner Pflichten benötigt werden. Der/die Vorsitzende hat das Recht, jede dieser Personen zeitweise zu suspendieren oder abzusetzen.

3. Wahlen

Die unter Artikel 2.2 und 2.3 festgelegten Bestimmungen gelten solange, bis Wahlen für die IBSV abgehalten werden. Die Wahlen werden nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfinden, falls es bis dahin nicht zur Ratifizierung und Umsetzung einer endgültigen Vereinbarung gekommen ist. Eine durch die IBSV zu ernennende, unabhängige Wahlkommission wird freie und faire Wahlen nach internationalen demokratischen Prinzipien und Standards sowie unter internationaler Aufsicht durchführen.

4. Menschenrechte

Den Menschen im Nord-Osten werden alle Rechte zugestanden, wie sie unter internationalen Menschenrechtsvereinbarungen festgelegt sind. Alle durch die IBSV erlassenen Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Anweisungen oder Entscheidungen müssen den international anerkannten Standards zum Schutz der Menschenrechte entsprechen. Es wird eine unabhängige Menschenrechtskommission eingerichtet, deren Mitglieder durch die IBSV ernannt werden, und welche die Einhaltung dieser Verpflichtungen überwacht. Die Kommission wird sich um die Mithilfe internationaler Körperschaften zum Schutze der Menschenrechte bemühen, um die rasche Etablierung eines effektiven Mechanismus zum Schutze der Menschenrechte zu erleichtern. Die Kommission soll befugt sein, Beschwerden einer jeden Einzelperson entgegenzunehmen, jeder geschädigten Einzelperson Entschädigung zukommen zu lassen, sowie sicher zu stellen, dass die verletzen Rechte dieser Person wieder hergestellt werden.

5. Säkularismus

Keiner Religion soll eine Vormachtstellung im Nord-Osten eingeräumt werden.

6. Diskriminierungsverbot

Die IBSV wird sicherstellen, dass es im Nord-Osten zu keiner Diskriminierung auf Grund von Religion, Rasse, Kaste, nationaler oder religiöser Herkunft, Alter oder Geschlecht kommen wird.

7. Prävention von Bestechung und Korruption

Die IBSV wird sicherstellen, dass innerhalb ihrer Verwaltung bzw. in ihrem Wirkungsbereich keine Bestechung oder Korruption geduldet wird.

8. Schutz aller Gemeinschaften

Im Bereich der Kultur und Religion darf keinerlei Gesetz, Regelung, Vorschrift, Anweisung oder Entscheid erlassen werden, der einer bestimmten Gemeinschaft ein Vorrecht über andere einräumt oder Benachteiligungen für diese mit sich ziehen, wenn dasselbe nicht auch für alle anderen Gemeinschaften gilt.

9. Jurisdiktion der IBSV

- 9.1. Die IBSV erhält die Regierungsgewalt für den Nord-Osten, was Entscheidungsbefugnis hinsichtlich Wiederbesiedelung, Rehabilitation, Wiederaufbau und Entwicklung einschließt (im Folgenden: WRWE). Dies umfasst die Verbesserung und Nachrüstung von bestehenden Dienstleistungen und Einrichtungen, die Beschaffung von Staatseinkünften, die Erhebung von Steuern, Staatseinnahmen, Abgaben und Zoll, die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung, sowie die Hoheit über den Boden.

Diese Befugnisse beinhalten alle Entscheidungsmacht und Funktionsausübung bezüglich der regionalen Verwaltung, welche durch die Zentralregierung im und für den Nord-Osten ausgeübt wird.

- 9.2. Die detaillierten Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnisse und Funktionen werden Gegenstand weiterer Diskussionen zwischen den Parteien dieser Vereinbarung seien.

10. Gewaltentrennung

Eigenständige Institutionen zur Rechtsprechung werden für den Nord-Osten gegründet und die judikative Gewalt wird durch diese Institutionen ausgeübt. Die IBSV wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Unabhängigkeit der Richter zu sichern.

Unter Beachtung anderweitiger Regelungen unter Artikel 4 (Menschenrechte) und Artikel 22 (Einigung bei Kontroversen) dieser Vereinbarung sollen die entsprechend des obigen Absatzes einzurichtenden Institutionen die alleinige und ausschließliche Jurisdiktion hinsichtlich aller Streitigkeiten erhalten, die sich im Zusammenhang mit der Auslegung und Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung ergeben, ebenso wie hinsichtlich jeglicher anderer Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder aus Einzelpunkten dieser ergeben.

11. Finanzen

Die IBSV soll einen jährlichen Haushaltsplan vorlegen.

Es soll eine Finanzkommission eingerichtet werden, deren Mitglieder durch die IBSV ernannt werden. Diese Mitglieder sollten durch besondere Verdienste oder durch die vorherige Ausübung einer leitenden Funktion in den Feldern Finanzen, Verwaltung oder Privatwirtschaft qualifiziert sein. Die Kommission wird Empfehlungen darüber abgeben welcher Anteil des Staatshaushaltes an den Nord-Osten abzutreten sei. Die Zentralregierung wird sich besten Willens bemühen, diesen Empfehlungen zu entsprechen.

Die IBSV wird unter entsprechender Berücksichtigung der Prinzipien gleicher Verteilung über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel entscheiden. Diese Mittel schließen den Allgemeinen Nord-Ost-Fonds, den Wiederaufbaufonds Nord-Ost (NERF) und einen Sonderetat mit ein.

Die Zentralregierung willigt ein, all ihre Ausgaben im oder für den Nord-Osten der Kontrolle durch die IBSV zu unterwerfen.

11.1. Der Allgemeine Nord-Ost-Fonds

Der Allgemeine Nord-Ost-Fonds unterliegt der Kontrolle der IBSV und besteht aus:

11.1.a. Den Erlösen aus sämtlichen Zuwendungen und Krediten seitens der Zentralregierung an die IBSV sowie aller anderweitigen Kredite an die IBSV.

11.1.b. Sämtlichen Mitteln, die der Zentralregierung unter Abkommen mit anderen Staaten, Institutionen und/oder Organisationen für die Verwendung im Nord-Osten zur Verfügung gestellt werden.

11.1.c. Sämtlichen weiteren Einkünften der IBSV außerhalb der im Folgenden ausgeführten Fonds.

11.2. Der Wiederaufbaufonds Nord-Ost

Der NERF wird in seiner derzeitigen Form weiter existieren mit der Ausnahme, dass die Kontrolle über ihn an die IBSV übertragen wird.

Sämtliche Zuwendungen zum Wiederaufbau des Nord-Ostens werden durch den NERF in Empfang genommen. Die Nutzung der Ressourcen des NERF wird unmittelbar durch die IBSV bestimmt und beaufsichtigt.

11.3. Der Sonderetat

Sämtliche Kredite und Zuwendungen, die nicht durch den NERF zum Zwecke von

WRWE empfangen und eingesetzt werden können, fließen in den Sonderetat. Wie im Falle der übrigen Fonds übt die IBSV die Kontrolle über den Sonderetat aus.

12. Ermächtigung zu Anleihen, zur Entgegennahme von Finanzhilfen und zum Handel

Die IBSV soll ermächtigt sein, Inlands- und Auslandsanleihen zu tätigen, Sicherheiten und Bürgschaften zu unterzeichnen, unmittelbar Finanzhilfen entgegenzunehmen, und Binnenhandel sowie internationalen Handel zu betreiben bzw. zu regulieren.

13. Buchhaltung und Finanzprüfung

13.1. Die IBSV ernennt einen Oberfinanzprüfer.

13.2. Sämtliche in diesem Abkommen erwähnten Fonds werden in Übereinstimmung mit international anerkannten Standards der Buchhaltung und Finanzprüfung verwendet, verbucht und überprüft. Die Buchhaltung wird vom Oberfinanzprüfer überprüft. Die Prüfung der Verwendung aller Gelder aus internationalen Quellen unterliegt der Zustimmung durch eine von der IBSV zu ernennende Privatfirma mit internationalem Ruf.

14. Bezirkskomitees

14.1. Die IBSV ist befugt, zur effektiven Ausübung ihrer gesetzgebenden und ausführenden Gewalten Bezirkskomitees einzurichten, die in den einzelnen Bezirken die Verwaltung inne haben und von der IBSV mit den dazu nötigen Befugnissen ausgestattet werden können. Die Vorsitzenden dieser Komitees werden von der IBSV aus den Reihen ihrer Mitglieder ernannt, so dass eine Verbindung zwischen der IBSV und den Komitees gewährleistet ist.

14.2. Die übrigen Mitglieder der Komitees werden ebenfalls durch die IBSV ernannt, und bei Bedarf von ihrem Amt suspendiert bzw. abgesetzt. Bei der Ernennung solcher Mitglieder ist auf die Repräsentation der verschiedenen Gemeinschaften zu achten.

14.3. Die Komitees arbeiten unter unmittelbarer Obhut der IBSV.

14.4. Das Verwaltungsoberhaupt der IBSV ernennt leitende ausführende Beamte in den einzelnen Bezirken, die gleichzeitig als Sekretäre der Komitees fungieren. Das Verwaltungsoberhaupt kann bei Bedarf die Ernennung aussetzen bzw. rückgängig machen.

14.5. Sämtliche Aktivitäten und Funktionen der Komitees werden durch die jeweiligen Sekretäre koordiniert.

14.6. Zur Erleichterung der Verwaltung können darüber hinaus Unterkomitees eingerichtet werden.

15. Verwaltung

Im Rahmen der Ausübung ihrer ausführenden Gewalt lenkt und beaufsichtigt die IBSV jegliche Verwaltungsstrukturen und Bediensteten im Nord-Osten nach Maßgabe der Regelungen unter Artikel 9 dieses Abkommens.

Die IBSV ist befugt, nach eigenem Ermessen für Bereiche, in denen es für notwendig erachtet wird, Expertenausschüsse in beratender Tätigkeit bilden. Diese Bereiche umfassen, neben anderen, nicht aufgeführten, die wirtschaftlichen Angelegenheiten, die Finanzen, die rechtlichen Angelegenheiten, die Wiederansiedelung und Rehabilitation, die Entwicklung der Infrastruktur und unverzichtbare Dienstleistungen.

16. Verwaltung des Bodens

Angesichts der Tatsache, dass Boden bei der Ausübung der unter Artikel 9 (Jurisdiktion der IBSV) definierten Gewalten eine Schlüsselrolle spielt, wird die IBSV mit der Befugnis ausgestattet, alles Land zu enteignen und einem von ihr zu bestimmenden, angemessenen Gebrauch zuzuführen, soweit es nicht in Privatbesitz liegt.

Die IBSV wird eine Sonderkommission zur Bodenverwaltung einrichten, welche Ansprüche enteigneter Personen auf Besitz bzw. Nutzung von Boden, und die Verletzung dieser Rechte staatlicherseits, überprüfen und diesbezüglich Bericht erstatten wird, ohne dass solche Fälle verjähren könnten.

Die IBSV bestimmt die Kompetenzen sowie den Arbeitszeitraum der Sonderkommission.

17. Wiederbesiedelung besetzten Landes

Die Besetzung von Land durch die Armee der Zentralregierung und die damit einher gehende Verletzung des uneingeschränkten Nutzungsrechtes ziviler Eigentümer stellt eine Verletzung völkerrechtlicher Normen dar. Betreffende Ländereien müssen unverzüglich geräumt und dem Besitz ihrer vormaligen Eigentümer wieder zugeführt werden. Die Zentralregierung muss darüber hinaus die Eigentümer für die bereits geschehene Enteignung ihres Landes entschädigen.

Die IBSV ist für die Wiederansiedelung und Rehabilitation von Binnenflüchtlingen und Flüchtlingen auf diesen Ländereien zuständig.

18. Meeres- und küstennahe Ressourcen

Die IBSV übt Kontrolle über die Meeres- und küstennahen Ressourcen in den an ihren Wirkungsbereich angrenzenden Gewässern aus und ist befugt, den Zugang zu diesen zu regulieren.

19. Natürliche Ressourcen

Die IBSV soll Kontrolle über die natürlichen Ressourcen der Nord-Ost-Region ausüben. Bereits bestehende Vereinbarungen zu natürlichen Ressourcen jeder Art bleiben in Kraft. Die Zentralregierung hat sicherzustellen, dass sämtliche unter solchen Vereinbarungen fälligen Zahlungen an die IBSV gehen. Zukünftige Änderungen geltender Vereinbarungen sind unter Hinzuziehung der IBSV vorzunehmen. Zukünftige Neuvereinbarungen sind direkt mit der IBSV zu treffen.

20. Wassernutzung

Anwohner und Nutzer der oberen Flussläufe eines natürlichen Wassersystems haben dafür Sorge zu tragen, dass den Anwohnern und Nutzern der unteren Flussläufe dieses Systems eine faire, gleiche und angemessene Nutzung der Wasserressourcen möglich ist. Sowohl die Zentralregierung als auch die IBSV verpflichten sich, die Einhaltung dieses international anerkannten Prinzips sicherzustellen.

21. Vereinbarungen und Verträge

Jegliche zukünftigen Vereinbarungen bezüglich Angelegenheiten, die unter die Jurisdiktion der IBSV fallen, sind mit der IBSV zu treffen. Bestehende Vereinbarungen bleiben weiter in Kraft, wobei die Zentralregierung dafür Sorge zu tragen hat, dass alle Erlöse aus solchen Vereinbarungen an die IBSV ausgezahlt werden. Jegliche Änderungen geltender Vereinbarungen sind unter Hinzuziehung der IBSV vorzunehmen.

22. Einigung bei Kontroversen

Im Falle einer Kontroverse zwischen den Parteien dieses Abkommens bezüglich seiner Auslegung oder Umsetzung, und sofern diese Kontroverse nicht durch andere, für die Vertragsparteien akzeptable Mittel, einschließlich der Vermittlung durch die Königlich Norwegische Regierung, beigelegt werden kann, kann ein dreiköpfiges Tribunal angerufen werden. Jede der beiden Parteien ernannt je ein Tribunalmitglied, während das dritte, welches den Vorsitz innehaben soll, durch beide Konfliktparteien gemeinsam ernannt werden soll. Im Falle eines Disputes über die Ernennung des oder der Tribunalvorsitzenden wenden sich die Parteien an den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes, damit dieser den oder die Tribunalvorsitzende ernenne.

Bei der richterlichen Urteilsfindung berücksichtigen die Schiedspersonen den paritätischen Status von LTTE und sri lankischer Regierung und beziehen sich alleinig auf die in diesem Abkommen enthaltenen Regelungen.

Der Entscheid der Schiedspersonen ist endgültig und erschöpfend und bindet beide der Konfliktparteien.

23. Dauer des Inkraftbleibens

Dieses Abkommen bleibt solange in Kraft, bis im Zuge einer dauerhaften Verhandlungslösung zwischen den Konfliktparteien eine neue Regierung für den Nord-Osten eingerichtet wird. Die Parteien widmen sich den Verhandlungen in bester Absicht, so bald als möglich eine solche Lösung zu finden.

Sollte allerdings bei Ablauf von vier Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens noch keine abschließende, weitergehende Vereinbarung zwischen den Parteien dieses Abkommens gefunden worden seien, so widmen sich beide Parteien in bester Absicht der Verhandlung mit dem Ziel, dies vorliegende Abkommen zu ergänzen, klarer auszugestalten und seine Substanz zu stärken.